

Amtsblatt des Saarlandes

(Hinsichtlich der Texte der französischen Behörden ist der französische Text maßgebend.)

1956	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Dezember 1956	Nr. 130
------	--	---------

Inhalt:

Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 540 zur Aenderung des Gesetzes Nr. 268 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 1075). Vom 11. Dezember 1956.	1657
Gesetz Nr. 542 zur Aenderung des Gesetzes Nr. 386 über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 (ABl. S. 533). Vom 11. Dezember 1956.	1657
Gesetz Nr. 548 zur Aenderung der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077) in der Fassung der Aenderungsgesetze Nr. 263 vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 984) und Nr. 373 vom 10. April 1953 (ABl. S. 290). Vom 20. Dezember 1956.	1657
Gesetz betreffend Aufhebung der Gesetze über die saarländische Staatsangehörigkeit. Vom 20. Dezember 1956.	1659
Gesetz Nr. 550 über Personalausweise. Vom 20. Dezember 1956.	1659
Gesetz Nr. 551 über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit. Vom 20. Dezember 1956.	1661
Gesetz Nr. 554 zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 327 betreffend die Beschlagnahme oder Inanspruchnahme von Sachen durch den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. Juni 1952 (ABl. S. 673) in der Fassung der Gesetze Nr. 379 vom 7. Juli 1953 (ABl. S. 427), Nr. 414 vom 6. Juli 1954 (ABl. S. 890), Nr. 439 vom 21. Dezember 1954 (ABl. 1955, S. 53), Nr. 482 vom 12. Dezember 1955 (ABl. S. 1758) und Nr. 516 vom 9. Juli 1956 (ABl. S. 1051). Vom 22. Dezember 1956.	1664

Amtliche Texte

Gesetz Nr. 540

zur Aenderung des Gesetzes Nr. 268 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 1075)

Vom 11. Dezember 1956.

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 28 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 268 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 1075) erhält folgende Fassung:

„Beisitzer kann sein, wer in den Kreisrat, in Stadtkreisen in den Stadtrat, wählbar ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 14. Mai 1956 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident
Dr. Hubert Ney

Der Minister des Innern
I. V.
Kurt Conrad

Gesetz Nr. 542

zur Aenderung des Gesetzes Nr. 386 über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen vom 10. Juli 1953 (ABl. S. 533)

Vom 11. Dezember 1956

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigter Paragraph

§ 3 des Gesetzes Nr. 386 vom 10. Juli 1953 (ABl. S. 533) wird aufgehoben.

Saarbrücken, den 11. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident
Dr. Hubert Ney

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Norbert Brinkmann

Gesetz Nr. 548

zur Aenderung der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077) in der Fassung der Aenderungsgesetze Nr. 263 vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 984) und Nr. 373 vom 10. April 1953 (ABl. S. 290)

Vom 20. Dezember 1956

In Vollzug des bei der Volksbefragung vom 23. Oktober 1955 bekundeten Willens der Bevölkerung des Saarlandes und bis zur Schaffung einer neuen Verfassung hat der Landtag des Saarlandes zur Aenderung der Verfassung folgendes Gesetz mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077) in der Fassung der Aenderungsgesetze Nr. 263 vom 10. Juli 1951 (ABl. S. 984) und Nr. 373 vom 10. April 1953 (ABl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel kommt in Fortfall.
2. Absatz 3 des Artikels 5 erhält folgende Fassung:
„Eine Zensur findet nicht statt.“
3. In Artikel 6 werden die Worte „Alle Saarländer“ ersetzt durch „Alle Deutschen“.

4. a) In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte „Alle Saarländer“ ersetzt durch „Alle Deutschen“.
- b) In Artikel 7 Absatz 2 wird der Satz „die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen“ ersetzt durch „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“.
5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 8
- Parteien oder andere organisierte Gruppen, die darauf ausgehen, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Mißbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben, sind verboten. Das Nähere regelt das Gesetz.“
6. In Artikel 9 wird das Wort „Saarländer“ ersetzt durch „Deutsche“.
7. a) In Artikel 10 Absatz 1 werden die Worte „verfassungsmäßige demokratische Grundlage“ ersetzt durch „freiheitliche demokratische Grundordnung“.
- b) Der Absatz 2 des Artikels 10 kommt in Fortfall.
8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 11
- Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden.
- Asylrecht genießt, wer unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte verfolgt wird und in das Saarland geflohen ist.
- Das Nähere regelt das Gesetz.“
9. Absatz 2 des Artikels 12 erhält folgende Fassung:
- „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“
10. In Artikel 20 kommt das Wort „saarländische“ in Fortfall.
11. Absatz 2 des Artikels 24 erhält folgende Fassung:
- „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“
12. Artikel 30 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 30
- Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“
13. In Artikel 32 kommen die Worte „im Sinne des Artikels 30“ in Fortfall.
14. Artikel 45 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 45
- Die menschliche Arbeitskraft genießt den Schutz des Staates. Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit.“
15. Satz 1 des Artikels 47 erhält folgende Fassung:
- „Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit zu schaffen, welches das Recht der Tarifvereinbarung sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelt.“
16. In Artikel 50 Absatz 1 kommen die Worte „und im Rahmen des Statuts“ in Fortfall.
17. In Artikel 51 Absatz 2 kommen die Worte „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“ in Fortfall.
18. Artikel 57 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 57
- Zur Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen wirken die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Grundlage der Gleichberechtigung zusammen.
- Die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ausschließlich zur Wahrnehmung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen berufen. Das Nähere regelt das Gesetz.“
19. Artikel 60 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 60
- Das Saarland ist ein demokratisch und sozial geordnetes Bundesland.“
20. Artikel 61 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 61
- Die Landesfarben sind Schwarz-Rot-Gold.
- Das Nähere darüber sowie über das Landeswappen bestimmt ein Gesetz.“
21. Absatz 1 des Artikels 62 erhält folgende Fassung:
- „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“
22. Artikel 63 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 63
- Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Landesrechts. Sie genießen den Vorrang vor innerstaatlichem Recht.“
23. a) In Absatz 1 des Artikels 66 werden die Worte „Saarländer beiderlei Geschlechts“ durch das Wort „Deutschen“ ersetzt.
- b) Der Absatz 2 des Artikels 66 kommt in Fortfall.
24. Artikel 68 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 68
- Der Landtag besteht aus 50 Abgeordneten. Diese sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.“
25. Absatz 1 des Artikels 69 kommt in Fortfall.
26. In Artikel 74 Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
27. Artikel 77 erhält folgenden zweiten Absatz:
- „Die Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.“
28. Absatz 1 des Artikels 82 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“
29. In Artikel 83 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Präsidialausschuß“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
30. Satz 1 des Artikels 94 erhält folgende Fassung:
- „Die Landesregierung ernennt und entläßt die Staatsbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
31. Absatz 1 des Artikels 95 erhält folgende Fassung:
- „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“
32. Artikel 97 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 97
- Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über andere wichtige Vereinbarungen zu unterrichten.“
33. Artikel 99 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 99
- Für die Auslegung der Verfassung und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ist allein der Verfassungsgerichtshof zuständig.“

34. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein Änderungsantrag darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen.

Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beschließt.“

35. Absatz 1 des Artikels 104 erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Der Ministerpräsident hat die gemäß der Verfassung beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und innerhalb eines Monats nach der Zustellung an die Regierung im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden.

Verfassungsändernde Gesetze sind von allen Mitgliedern der Regierung auszufertigen.“

36. In Artikel 105 kommen die Worte „oder das Statut“ in Fortfall.

37. In Artikel 106 werden die Worte „soweit das Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen“ ersetzt durch „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“.

38. Absatz 1 des Artikels 108 erhält folgende Fassung:

„Steuern und Abgaben dürfen nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.“

39. Absatz 2 des Artikels 113 kommt in Fortfall.

40. Satz 2 des Artikels 121 erhält folgende Fassung:

„Der Eid umfaßt auch die Verpflichtung, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und zu befolgen.“

41. In Artikel 128 werden die Worte „des Verwaltungsgerichtes“ durch die Worte „der Verwaltungsgerichte“ ersetzt.

42. Artikel 129 kommt in Fortfall.

43. Artikel 131 kommt in Fortfall.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 20. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Dr. Hubert Ney

Der Minister des Innern

I. V.

Kurt Conrad

Der Minister für Finanzen und Forsten

I. V.

Egon Reinert

**Der Minister der Justiz
und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung**

Egon Reinert

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Kurt Conrad

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft**

Dr. Norbert Brinkmann

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau

I. V.

Dr. Norbert Brinkmann

Gesetz Nr. 549**betreffend Aufhebung der Gesetze über die saarländische Staatsangehörigkeit**

Vom 20. Dezember 1956

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzig er Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1948 (ABl. S. 947),
2. Gesetz Nr. 104, Gesetz zur Aenderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 25. Juni 1949 (ABl. S. 641),
3. Gesetz Nr. 394, Zweites Gesetz zur Aenderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 10. Juli 1953 (ABl. S. 409),
4. Gesetz Nr. 493, Drittes Gesetz zur Aenderung des Gesetzes Nr. 33 betreffend die saarländische Staatsangehörigkeit vom 16. März 1956 (ABl. S. 433).

S a a r b r ü c k e n , den 20. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Dr. Hubert Ney

Der Minister des Innern

I. V.

Kurt Conrad

Der Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Norbert Brinkmann

Gesetz Nr. 550**über Personalausweise**

Vom 20. Dezember 1956

Der Landtag des Saarlandes hat zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) das folgende Ausführungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausweispflicht

(1) Ausweispflichtig nach § 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) sind alle über 16 Jahre alte Personen, die nach den Vorschriften der Meldeordnung der allgemeinen oder besonderen Meldepflicht unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können durch die Ausstellungsbehörde (§ 2) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Personen, die der Ausweispflicht nach Absatz 1 nicht unterliegen, können gleichfalls auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Der Personalausweis ist auf Verlangen allen zur Prüfung ermächtigten Behörden, insbesondere den Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorzulegen.

§ 2

Ausstellungsbehörde

(1) Zuständig für die Ausstellung der Personalausweise sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Oertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht im Bezirk mehrerer Behörden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Umherziehenden ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seiner Meldepflicht nachkommt.

(3) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

§ 3

Pflichten des Antragstellers

(1) Der Ausweispflichtige hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen, oder, sofern es sich um Personen handelt, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, Befreiung von der Ausweispflicht gemäß § 1 Absatz 2 zu erwirken. Für Personen, die voraussichtlich dauernd in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten untergebracht sind, hat die Anstaltsleitung den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises zu stellen und für seine Beschaffung zu sorgen oder die Befreiung von der Ausweispflicht gemäß § 1 Absatz 2 zu erwirken.

(4) Der Antragsteller hat auf amtliches Verlangen alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können.

Er hat insbesondere

- a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

Der Erziehungsberechtigte hat auch dann auf amtliches Verlangen zu erscheinen, wenn der seiner Aufsicht unterstehende Jugendliche den Antrag allein gestellt hat.

§ 4

Inhalt des Personalausweises

(1) Eintragungen in den Personalausweis dürfen nur von der zuständigen Ausstellungsbehörde (§ 2), hinsichtlich des Zuzugsvermerks auch von den Meldebehörden vorgenommen werden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen dürfen nur auf Anordnung des Ministers des Innern vorgenommen werden.

Das Muster des Personalausweises darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 5

Ungültigkeit von Ausweisen

- (1) Ein Personalausweis ist ungültig, wenn
 - a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen;
 - b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;
 - c) die Stempel oder die Eintragungen unleserlich sind;
 - d) der eingetragene Name oder die Staatsangehörigkeit unzutreffend sind;
 - e) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 6

Pflichten des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet

- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- b) den alten Personalausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben;
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Einziehung des Personalausweises

Ein ungültiger oder unbefugt geführter Personalausweis kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die Polizei- und Verwaltungsbehörden können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten.

§ 8

Besondere Vorschriften für die erste Ausstellung des Personalausweises

(1) Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder werden vom Land getragen, wenn der Antragsteller

- a) Arbeitslosenunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Sozialrentnerhilfe,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger einer in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder im Zusammenhang mit Kriegereignissen vermißten bzw. verschleppten Person eine Ergänzungsrente erhält oder
- e) ein laufendes Einkommen bezieht, das unter den für die Bemessung der staatlichen Unterhaltshilfe geltenden Richtsätzen bleibt.

(2) Der Antragsteller hat in den Fällen des Absatzes 1 wegen der Herstellung der Lichtbilder die behördlichen Weisungen zu befolgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Uebernahme der Kosten.

§ 9

Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes),
 - b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
 - c) für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung bei Wohnungswechsel.

(2) In allen sonstigen Fällen wird für die Ausstellung des Personalausweises eine Gebühr von 200 Franken erhoben, die den Ausstellungsbehörden zufließt.

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 10

Kosten der Vordrucke

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1957 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Verordnung über die Einführung eines saarländischen Personalausweises vom 24. Februar 1948 (Abl. S. 274),
- b) das Gesetz zur Aenderung der Verordnung über die Personalausweise vom 15. Juli 1948 (Abl. S. 1045),
- c) die Polizeiverordnung über die Ausweispflicht im Saarland vom 8. Juli 1949 (Abl. S. 777) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. Januar 1951 (Abl. S. 234)

außer Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 20. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

Dr. Hubert Ney

Der Minister des Innern

I. V.

Kurt Conrad

Der Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Norbert Brinkmann

Gesetz Nr. 551**Über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit**

Vom 20. Dezember 1956

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Kammer**§ 1****Errichtung, Sitz und Rechtsform**

Es wird die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**Aufsicht über die Kammer**

Die Kammer, ihre Organe und sonstigen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Finanzen und Forsten.

§ 3**Berufsgruppen der Kammer**

Die Steuerberater und Helfer in Steuersachen im Saarland bilden die beiden Berufsgruppen der Kammer.

§ 4**Aufgaben der Kammer**

(1) Die Kammer ist die alleinige Berufsvertretung der Steuerberater und Helfer in Steuersachen im Saarland. Sie ist ermächtigt, die berufliche Selbstverwaltung und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Kammer wacht über die Berufsehre ihrer Mitglieder. Sie sorgt für eine einwandfreie und lautere Berufsausübung, fördert die weitere Berufsbildung und ist verpflichtet, dem Ministerium für Finanzen und Forsten auf Verlangen Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten.

(3) Die Kammer kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Steuerberater und Helfer in Steuersachen schaffen oder vorhandene übernehmen.

(4) Für die Einleitung ehrengerichtlicher Verfahren gegen Mitglieder der Kammer ist ein aus je zwei Mitgliedern der Berufsgruppen bestehender Ehrenausschuß zu bilden.

§ 5**Mitglieder der Kammer**

(1) Mitglied der Kammer ist jeder, der im Saarland die Tätigkeit eines Steuerberaters oder Helfers in Steuersachen ausübt.

(2) Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Saarland haben, sind ordentliche Mitglieder, solche, die außerhalb des Saarlandes wohnen, sind außerordentliche Mitglieder.

§ 6**Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer verpflichtet.

§ 7**Satzung und Satzungsänderung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Kammer, ihre Aufgaben, ihre Organe und deren Befugnisse sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder bestimmen sich nach diesem Gesetz und der Satzung, die von der Kammer aufgestellt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgegeben wird.

(2) Über Änderung der Satzung beschließen die Kammermitglieder in den beiden Berufsgruppen jeweils getrennt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Antrag auf Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn eine der beiden Berufsgruppen die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind in gleicher Weise wie die Satzung bekanntzugeben.

§ 8**Organe und Ausschüsse**

(1) Organe der Kammer sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Geschäftsführung.

Ihre Zusammensetzung regelt die Satzung.

(2) Die Kammer bildet für ihre besonderen Aufgaben Ausschüsse.

(3) Das Präsidium erläßt Geschäftsordnungen für Organe und Ausschüsse.

§ 9**Mitglieder der Organe**

Die Mitglieder der Organe müssen Berufsangehörige und ordentliche Mitglieder der Kammer sein.

§ 10**Beiträge und Umlagen**

(1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihrer Kosten von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kammer auf Beschluß der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall Umlagen erheben.

(3) Rückständige Beiträge und Umlagen werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

II. Berufsausübung**§ 11****Allgemeine Berufspflichten**

(1) Die Mitglieder der Kammer haben ihren Beruf gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf standeswidrige Werbung auszuüben.

(2) Die Mitglieder der Kammer haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

§ 12**Gebühren**

Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, für ihre beruflichen Leistungen Gebühren nach den Vorschriften einer Gebührenordnung zu berechnen. Die Gebührenordnung wird von dem Minister für Finanzen und Forsten nach Anhörung der Kammer durch Rechtsverordnung erlassen.

III. Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit**§ 13****Ehrengericht**

(1) Bei der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus einer Kammer für Steuerberater und einer Kammer für Helfer in Steuersachen.

(2) Jede Kammer des Ehrengerichts setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und zwei Beisitzern der entsprechenden Berufsgruppe. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter vorzusehen. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind vom Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen; es ist nicht erforderlich, daß diese Mitglieder der Kammer sind.

(3) Die Beisitzer einer jeden Kammer des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung ihrer Berufsgruppe für drei Jahre gewählt.

(4) Die Beisitzer des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen angehören.

§ 14**Berufsgerichte**

(1) Bei dem Finanzgericht werden als besondere Kammern ein Berufsgericht für Steuerberater und ein Berufsgericht für Helfer in Steuersachen gebildet. Jedem Berufsgericht gehören drei

Finanzrichter und zwei ehrenamtliche Mitglieder an. Die ehrenamtlichen Mitglieder eines jeden Berufsgerichts werden von ihrer Berufsgruppe für drei Jahre gewählt. Für sie sind zugleich Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland angehören.

§ 15

Ehrengerichtliche Bestrafung, Ausschluß aus dem Berufsstand

(1) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die ihre Berufspflichten verletzen, werden ehrengerichtlich bestraft. Das ehrengerichtliche Verfahren findet vor dem Ehrengericht statt.

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn der Steuerberater oder Helfer in Steuersachen die Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen hat.

(3) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die ihre Berufspflichten so gröblich verletzen, daß sie unwürdig sind, den Beruf des Steuerberaters oder des Helfers in Steuersachen weiterhin auszuüben, werden im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen. Das berufsgerichtliche Verfahren findet vor dem Berufsgericht statt.

§ 16

Einleitung des Verfahrens

(1) Hält der Ehrenausschuß einen Steuerberater oder einen Helfer in Steuersachen einer Handlung für hinreichend verdächtig, die eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordert, so beantragt er bei dem Präsidium der Kammer, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten.

(2) Hält der Ehrenausschuß einen Steuerberater oder Helfer in Steuersachen einer Handlung für hinreichend verdächtig, die den Ausschluß aus dem Berufsstand erfordert, so beantragt er bei dem Präsidium der Kammer, das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten.

(3) Der Ehrenausschuß hat den Beschuldigten vorher über die ihm zur Last gelegte Handlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören. Der Beschuldigte kann sich auch schriftlich äußern.

(4) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, das Ehrengerichtsverfahren gegen sich selbst bei dem Präsidium zu beantragen.

§ 17

Antragsrecht der Finanzbehörden

(1) Hält eine Finanz- oder Steuerbehörde ein Einschreiten gegen einen Steuerberater oder Helfer in Steuersachen für erforderlich, so teilt sie ihre Wahrnehmungen dem Ehrenausschuß der Kammer mit.

(2) Hält die Aufsichtsbehörde eine ehrengerichtliche Bestrafung oder den Ausschluß aus dem Berufsstand für erforderlich, so ersucht sie das Präsidium der Kammer, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Gibt das Präsidium dem Ersuchen nicht statt, so kann die Aufsichtsbehörde selbst das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren einleiten.

§ 18

Geringfügige Pflichtverletzung

(1) Ist das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ehrenausschuß der Auffassung, daß nur eine geringfügige Verletzung der Berufspflichten vorliegt, so ist von der Einleitung eines ehrengerichtlichen, Verfahrens abzusehen. Das Präsidium der Kammer kann in diesen Fällen dem Steuerberater oder Helfer in Steuersachen seine Mißbilligung aussprechen. Die Mißbilligung ist keine Strafe.

(2) Die Vorschrift des § 17 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Mißbilligung und zum berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Helfer in Steuersachen steht es nicht entgegen, daß das Präsidium der Kammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens seine Mißbilligung ausgesprochen hat.

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist nicht zulässig, wenn bereits wegen desselben Verhaltens ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(3) Ein berufsgerichtliches Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn gegen den Steuerberater oder Helfer in Steuersachen wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt ist.

§ 20

Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Ehrengericht und das Berufsgericht haben sich untereinander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Ehrengericht und dem Berufsgericht Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben das Ehrengericht und das Berufsgericht gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(3) Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 21

Ehrengerichtliche Strafen

(1) Im ehrengerichtlichen Verfahren können folgende Strafen verhängt werden:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 500 000 Franken.

(2) Im gleichen Verfahren darf nur eine dieser Strafen verhängt werden. Geldbußen fließen der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zu.

§ 22

Anwendung der Reichsdienststrafordnung

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Steuerberater und Helfer in Steuersachen ist in sinngemäßer Anwendung der Reichsdienststrafordnung in der im Saarland geltenden Fassung durchzuführen. Dabei ist insbesondere eine Hauptverhandlung vorzusehen, auf Grund deren das Urteil ergeht. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. An Stelle und neben diesem kann er sich einen Beistand bestellen, der Mitglied der Kammer sein muß.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhören der Kammer ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 23

Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren

(1) Hält das Ehrengericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke des Ausschlusses aus dem Berufsstand für erforderlich, so verweist es die Sache durch Beschluß an das Berufsgericht.

(2) In dem Beschluß ist anzuführen, in welchen Tatsachen eine Pflichtverletzung des Beschuldigten erblickt wird und aus welchen Gründen der Ausschluß aus dem Berufsstand erforderlich erscheint.

(3) Der Beschluß kann nicht angefochten werden. Er hat die Wirkung, daß das berufsgerichtliche Verfahren anhängig wird.

§ 24

Rechtsmittel

(1) Soweit Beschlüsse des Ehrengerichts anfechtbar sind, ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Finanzgericht des Saarlandes gegeben.

(2) Gegen Urteile des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzgericht gegeben.

(3) Gegen Berufungsurteile des Finanzgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof statt, wenn das Finanzgericht sie im Urteil zugelassen hat. Es darf die Rechtsbeschwerde nur zulassen, wenn es über Fragen entschieden hat, die für die Finanzverwaltung oder den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Der Beschuldigte, die Aufsichtsbehörde und die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen sind befugt, Berufung und Rechtsbeschwerde einzulegen.

§ 25

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsmittel des § 24 Absätze 1 und 2 ist das Finanzgericht des Saarlandes zuständig. Hält das Finanzgericht die Einleitung eines Verfahrens zum Zweck des Ausschlusses aus dem Berufsstand für erforderlich, so stellt es das ehrengerichtliche Verfahren ein und erklärt das berufsgerichtliche Verfahren für anhängig.

§ 26

Verfahren vor dem Ehrengericht

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist in sinngemäßer Anwendung der Rechtsdienstverordnungsverordnung in der im Saarland geltenden Fassung durchzuführen.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt sie mit der Zustellung der Entscheidung.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruht oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

(4) Das Urteil darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn die Rechtsbeschwerde lediglich von dem Beschuldigten oder zu seinen Gunsten eingelegt ist.

§ 27

Verfahren vor dem Berufsgewicht

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 13, 14, 17, 18, 19 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1, §§ 20, 28, 44 Absätze 1, 2 und 3 Satz 1, § 45 Absatz 1, §§ 46 bis 51, 53 bis 59, 61, 62, 65 bis 77 und 83 bis 93 der Rechtsdienstverordnungsverordnung in der im Saarland geltenden Fassung sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. § 22 Absatz 1 letzter Satz findet entsprechend Anwendung.

(2) Es treten an die Stelle

des förmlichen Dienststrafverfahrens	das berufsgewichtliche Verfahren,
der Dienststrafkammer	das Berufsgewicht,
der Einleitungsbehörde	die Einleitungsstelle,
des Dienststrafhofes	der Bundesfinanzhof
der obersten Dienstbehörde	das Ministerium für Finanzen und Forsten.

(3) Einleitungsstelle ist die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen, im Falle des § 17 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde. Als Untersuchungsführer ist ein Finanzrichter zu bestellen; um seine Bestellung ist der Präsident des Finanzgerichts zu ersuchen. Als Vertreter der Einleitungsstelle bestellt die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen ein Mitglied der Kammer, die Aufsichtsbehörde einen Beamten.

§ 28

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Einleitungsstelle hat das Verfahren, solange es noch nicht bei dem Berufsgewicht anhängig ist, einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist;
2. die Zulassung des Beschuldigten erloschen oder zurückgenommen ist.

(2) Die Einleitungsstelle kann das Verfahren, solange es noch nicht bei dem Berufsgewicht anhängig ist, einstellen oder in das ehrengerichtliche Verfahren überleiten, wenn sie es nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 29

Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht

Das Berufsgewicht hat in der Sache selbst zu entscheiden, auch wenn sich nach Eingang der Anschuldigungsschrift ergibt, daß der Ausschluß aus dem Berufsstand nicht zu erwarten ist und daß deshalb für die Verhandlung und Entscheidung an sich das Ehrengericht zuständig wäre.

§ 30

Nichtöffentlichkeit

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 31

Entscheidung des Berufsgewichts

(1) Das Urteil lautet auf Freispruch, Ausschluß aus dem Berufsstand der Steuerberater oder Helfer in Steuersachen oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Berufsgewicht kann auf eine ehrengerichtliche Strafe erkennen, wenn in dem Verfahren eine Verletzung der Berufspflichten des Steuerberaters oder Helfers in Steuersachen festgestellt wird, ohne daß der Ausschluß aus dem Berufsstand verwirkt ist.

(3) Das Berufsgewicht hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann es das Verfahren durch Beschluß einstellen.

§ 32

Beteiligung der Aufsichtsbehörde

(1) Ist die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen Einleitungsstelle, so ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen auch der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Auch die Aufsichtsbehörde ist befugt, Berufung gegen das Urteil einzulegen.

(2) Entsprechendes gilt für die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen, wenn die Aufsichtsbehörde Einleitungsstelle ist.

§ 33

Vorläufiges Berufsverbot

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Helfer in Steuersachen ein berufsgewichtliches Verfahren eingeleitet, so kann das Berufsgewicht gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschluß aus dem Berufsstand erkannt werden wird. Der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsstelle sind vorher zu hören.

(2) Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 34

Wirkung des vorläufigen Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam. Die Beschwerde an den Bundesfinanzhof hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Steuerberater oder Helfer in Steuersachen, gegen den das Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht mehr ausüben.

(3) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Steuerberaters oder Helfers in Steuersachen wird durch das Berufsverbot nicht berührt.

§ 35

Wegfall des vorläufigen Verbots

(1) Das Berufsverbot kann jederzeit von dem Berufsgewicht aufgehoben werden.

(2) Wird das berufsgewichtliche Verfahren eingestellt oder ergeht ein nicht auf Ausschluß lautendes Urteil, so tritt das Berufsverbot außer Kraft.

§ 36

Mitteilung des vorläufigen Verbots

(1) Beglaubigte Abschriften des Beschlusses, durch den das Berufsverbot verhängt wird, sind alsbald mitzuteilen

1. der Aufsichtsbehörde,
2. dem Finanzgericht,
3. dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte seine berufliche Niederlassung hat,
4. der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen.

(2) Bei Wegfall des Verbots ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 37

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Steuerberater, gegen den das Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Aufsichtsbehörde ein anderer Steuerberater als Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen und der Steuerberater zu hören. Der Steuerberater kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Steuerberater, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zu hören.

(3) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung. Jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(4) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt die Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen die Vergütung fest. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Kammer wie ein Bürge.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Helfer in Steuersachen.

§ 38

Vollzug des Ausschlusses

(1) Der Ausschluß aus dem Berufsstand wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Dem Verurteilten wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts erteilt, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versieht und der Aufsichtsbehörde mitteilt, die Zulassung entzogen.

§ 39

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche und das berufsgerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Justizkostengesetzes oder des an seine Stelle tretenden Gesetzes erhoben.

§ 40

Kostenpflicht

(1) Dem Beschuldigten, der im ehrengerichtlichen oder im berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dem Beschuldigten, der im ehrengerichtlichen oder im berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Die dem freigesprochenen Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können im Verfahren vor dem Ehrengericht der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen, im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof dem Staat auferlegt werden.

§ 41

Haftung der Kammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zur Last. Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 2 tritt das Land an die Stelle der Kammer.

(2) Im Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Kammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 42

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht und der Geldbußen

Kosten, die im Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, und Geldbußen werden auf Antrag des Präsidiums der Kammer im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 43

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor den Steuergerichten

Kosten, die im Verfahren vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof entstanden sind, werden durch die Finanzämter beigetrieben.

§ 44

Beitreibung nach Ausscheiden aus dem Berufsstand

Die Beitreibung von Kosten und Geldbußen wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach Abschluß des Verfahrens aus dem Berufsstand der Steuerberater oder Helfer in Steuersachen ausgeschieden ist.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Übergangsvorschriften

(1) Die bisherige Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland wird mit ihren Organen und Einrichtungen übernommen.

(2) Das bei Inkrafttreten des Gesetzes gewählte Präsidium übt sein Amt bis zur satzungsgemäß vorgesehenen Neuwahl aus. Das gleiche gilt für den Verwaltungsausschuß des Versorgungswerkes.

(3) Die Satzung und die Geschäftsordnung sind — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 46

Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Finanzen und Forsten erläßt nach Anhörung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung.

§ 47

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Ministerpräsident**

Dr. Hubert Ney

Der Minister für Finanzen und Forsten

I. V.

Egon Reinert

Der Minister der Justiz

Egon Reinert

Gesetz Nr. 554

zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 327 betreffend die Beschlagnahme oder Inanspruchnahme von Sachen durch den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. Juni 1952 (ABl. S. 673) in der Fassung der Gesetze Nr. 379 vom 7. Juli 1953 (ABl. S. 427), Nr. 414 vom 6. Juli 1954 (ABl. S. 890), Nr. 439 vom 21. Dezember 1954 (ABl. 1955 S. 53), Nr. 482 vom 12. Dezember 1955 (ABl. S. 1758) und Nr. 516 vom 9. Juli 1956 (ABl. S. 1051)

Vom 22. Dezember 1956

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

In § 2 des Gesetzes Nr. 327 vom 6. Juni 1952 (ABl. S. 673) in der Fassung der Gesetze Nr. 379 vom 7. Juli 1953 (ABl. S. 427), Nr. 414 vom 6. Juli 1954 (ABl. S. 890), Nr. 439 vom 21. Dezember 1954 (ABl. 1955 S. 53), Nr. 482 vom 12. Dezember 1955 (ABl. S. 1758) und Nr. 516 vom 9. Juli 1956 (ABl. S. 1051) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1956“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1957“ ersetzt.

Saarbrücken, den 22. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Ministerpräsident**

Dr. Hubert Ney

Der Minister des Innern,

I. V.

Kurt Conrad

Der Minister für Finanzen und Forsten

I. V.

Egon Reinert

Der Minister der Justiz**und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung**

Egon Reinert

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:

Kurt Conrad

Der Minister**für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft**

Dr. Norbert Brinkmann